



*Verkehrssicherheitsarbeit
für Österreich*

UNERLAUBTES EINLASSEN DES LOKZUGES 88013 IN BE- SETZTEN GLEISABSCHNITT

am 6. August 2008

**GySEV / ÖBB
Strecke 41401
Bf Szentgotthárd - Bf Jennersdorf**

BMVIT-795.105-II/BAV/UUB/SCH/2008

**BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR
Unfalluntersuchungsstelle des Bundes
Fachbereich Schiene**

**Vorfallanzeige mit
Sicherheitsempfehlung**

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz BGBl. I Nr. 123/2005) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden, sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004. Zweck der Untersuchung ist ausschließlich die Feststellung der Ursache des Vorfalles zur Verhütung künftiger Vorfälle. Die Untersuchung dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung. Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr darf dieser Bericht nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Postadresse: A-1210 Wien, Lohnergasse 9

	Inhalt	Seite
	Verzeichnis der Abkürzungen	2
1.	Allgemeine Angaben	3
1.1.	Ort	3
1.2.	Zeitpunkt	3
2.	Zusammensetzung der beteiligten Fahrten.....	3
3.	Besondere örtliche Verhältnisse	3
4.	Sachverhaltsdarstellung.....	4
5.	Ursache.....	4
6.	Sicherheitsempfehlungen.....	4

Verzeichnis der Abkürzungen

Bf	Bahnhof
DV	Dienstvorschrift
DB	Dienstbehelf
GySEV	Győr -Sopron -Ebenfurti Vasut rt.
Hbf	Hauptbahnhof
IM	Infrastructure Manager (Infrastrukturbetreiber)
Lz	Lokzug
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
RU	Railway Undertaking (Eisenbahnverkehrsunternehmen)
Tfz	Triebfahrzeug
Z	Zug

1. Allgemeine Angaben

1.1. Ort

IM GySEV

IM ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG

- Strecke 41401 von Graz Hbf nach Staatsgrenze nächst Jennersdorf- (Szentgotthárd)
- Streckengleis zwischen Bf Jennersdorf und Bf Szentgotthárd
- km 175,400 und km 173,500 (österreichisches Hoheitsgebiet)

1.2. Zeitpunkt

Mittwoch, 6. August 2008, um 08:05 Uhr

2. Zusammensetzung der beteiligten Fahrten

Lz 88013 des RU ÖBB-Traktion GmbH

Zuglauf Szentgotthárd – Jennersdorf

- Tfz 2016.080-0

Lz 38862 des RU ÖBB-Traktion GmbH

Zuglauf Jennersdorf - Szentgotthárd

- Tfz 2016.092-5

3. Besondere örtliche Verhältnisse

Auf der eingleisigen, nicht elektrifizierten Strecke, zwischen dem Bf Szentgotthárd (GySEV) und dem Bf Jennersdorf (ÖBB) ist keine technische Folge- und Gegenzugsicherung eingerichtet.

Die Folge- und Gegenzugsicherung zwischen den beiden Bahnhöfen erfolgt ausschließlich gemäß den Vorgaben der ÖBB DV V3, § 38 „Zugmeldeverfahren“ (Anbieten, Annehmen, Abmelden und Rückmelden).

4. Sachverhaltsdarstellung

Um 08:01 Uhr wurde der Lz 38862 vom Bf Jennersdorf, zeitgleich mit der Rückmeldung für Z 4711 und der Kreuzungsvereinbarung für Lz 38862 (sollte Lz 88013 und Z 44370 im Bf Szentgotthárd kreuzen), angeboten und vom Bf Szentgotthárd angenommen.

Um 08:02 Uhr wurde der Lz 38862, im Zuge des selben Gesprächs, abgemeldet und dies vom Bf Szentgotthárd bestätigt.

Danach fuhr Lz 38862 (08:02 Uhr) signalmäßig tauglich aus dem Bf Jennersdorf aus.

Trotz dieser vorschriftsmäßigen Vorgehensweise wurde der Lz 88013 im Bf Szentgotthárd ebenfalls signalmäßig tauglich abgefertigt.

Sofort nach der Meldung dieses Umstandes an den Bf Jennersdorf durch den Bahnhofsvorstand des Bf Szentgotthárd wurde seitens des Bf Jennersdorf unverzüglich ein „Nothalt“ - Auftrag über Zugfunk abgesetzt.

Unmittelbar nach eingeleiteter Schnellbremsung der beiden Lokzüge kamen diese 1900m von einander entfernt (Lz 38862 in km 175,400, Lz 88013 in km 173,500) zum Stillstand.

5. Ursache

Unerlaubtes Einlassen des Lz 88013 durch den Bf Szentgotthárd (GySEV), ohne vorhergehendes Zugmeldeverfahren, in den mit Lz 38862 besetzten Gleisabschnitt.

6. Sicherheitsempfehlungen

Gemäß EU Richtlinie 49/2004, Artikel 25 - Absatz 2 werden die Empfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden in dem Mitgliedstaat oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Deshalb wird folgende Sicherheitsempfehlung gemäß § 16, Absatz 2, Unfalluntersuchungsgesetz, BGBl. I, 123, ausgesprochen:

- 6.1 Es ist so rasch als möglich eine technische Folge- und Gegenzugsicherung zwischen dem Bf Jennersdorf und dem Bf Szentgotthárd einzurichten (Siehe auch Vorfall „Gegenfahrt des Z 44364 mit Lz 88030“ vom 13. November 2007).

IM
(GySEV, ÖBB)

Diese Sicherheitsempfehlung ergeht an:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie,
Eisenbahnsicherheitsbehörde
- Herr Landeshauptmann von Burgenland,
als zuständige Eisenbahnbehörde
- GySEV,
Infrastructure Manager
- ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG
Infrastructure Manager
- Transportation Safety Bureau of Hungary,
unabhängige Unfalluntersuchungsstelle der Republik Ungarn

Wien, am 22. August 2008

Der Untersuchungsleiter:

Peter Nowak eh.